

Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppe

Die Jagdausübungsberechtigten und die berechtigten Mitjägerinnen und –jäger der Jagdreviere im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik die jagdrechtliche¹ Erlaubnis zur Bejagung von Schwarzwild mit „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler/künstlichen Lichtquellen.

Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll umzugehen und diese ist stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen technischen Hilfsmittel in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Hauptverantwortung des Revierinhabers.

1. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen

Die jagdrechtliche Ausnahme beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr). „Dual-use“- Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. Mit künstlichen Lichtquellen ist es möglich ein bestimmtes Gebiet zu beleuchten (vgl. Taschenlampe) um bei Dunkelheit das im Lichtkegel Befindliche besser erkennen zu können. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- bzw. -aufsatzgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- bzw. -aufsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular - zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- oder -aufsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für die IR – Strahler oder künstliche Lichtquellen. Diese unterliegen erst dann einem Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtvorsatzgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Aufgrund der Allgemeinverfügung dürfen Jagdausübungsberechtigte und die berechtigten Mitjägerinnen und –jäger der Jagdreviere im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte, IR-Strahler und andere künstliche Lichtquellen zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe verwenden.

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte ist weiterhin verboten!

2. Erweiterte Begriffsdefinition Nachtsichtvorsatz und Nachtsichtaufsatz

„Dual-use“ – Nachtsichtvorsätze und „Dual-use“ – Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Es dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z.B. Infrarotstrahler) erfolgt.

3. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Erlaubnis wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit).

4. Beschränkung auf das jeweilige Revier

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräten, IR-Strahlern oder künstlichen Lichtquellen für die Bejagung von Schwarzwild ist auf diejenigen Reviere im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. beschränkt, in denen der jeweilige Revierinhaber/ -pächter oder Inhaber einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd geht.

5. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier des Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für dieses Revier beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte, IR-Strahler sowie künstliche Lichtquellen mit einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf ein „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- oder -aufsatzgerät, ein IR-Strahler sowie künstliche Lichtquellen nur im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

7. An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen zugelassen. Dies entspricht einem jagdlichen Zweck und ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und um die Trefferlage kontrollieren zu können.

8. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben und Grenzen der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten einen waffenrechtlichen Straftatbestand sowie einen jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die erteilte Erlaubnis von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich des möglichen Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

9. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung oder sogar der Widerruf sind möglich und unter bestimmten Voraussetzungen auch notwendig. Ein wichtiges Grundmerkmal der Ausnahmegenehmigung ist, dass sich die Grundlagen, die zur Erteilung der Ausnahme geführt haben, ändern können. Wenn Sie sich auf Grund der Erteilung der Ausnahme ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf Ihr Risiko, dass Sie dieses in der Zukunft ggf. nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwenden dürfen.